



Mag. Peter Doll

Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater

A – 6314 Wildschönau · Niederau 39 · Tel. 05339/25 00 · Fax 05339/25 00 25 · Mobil 0664/2432559

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

Aug.
2006

aktuell.
kompetent.

KLIENTEN-INFO

Steuerliche Förderung von Forschung / Aus- und Fortbildung

Im Folgenden seien die gesetzlichen Grundlagen der Förderungen von Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Bildung (Freibeträge **FB**, bzw. Prämien **P**), deren Geltendmachung sowie Wechselwirkungen im Überblick dargestellt. Die zit. §§ betreffen das EStG.

Die bei den betrieblichen Einkünften gewinnmindernd berücksichtigten **FB** müssen in den Steuererklärungen bei den betreffenden Kennzahlen (**KZ**) eingetragen, um steuerlich wirksam zu werden. Fehlt diese Eintragung, kann der **FB** vom Finanzamt gestrichen werden. Es ist aber bis zur Rechtskraft des Bescheides eine Berichtigung möglich.

Für die Geltendmachung der **P** ist ein eigenes Formular (**E108c**) auszufüllen.

Gesetzliche Grundlagen und Geltendmachung

Zum Verständnis dieses Kapitels ist es zweckmäßig sich folgende Formulare bereit zu halten: Einkommensteuererklärung (**E1**), Körperschaftsteuererklärung (**K1**) und Beilage zur Einkommensteuer- / Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung (**E108c**).

■ Forschung & Entwicklung

– „Frascati“- FFB § 4 (4) Z 4

25% der F&E-Aufwendungen unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden nach OECD-Standard „Frascati Manual“ (OECD-Treffen 1963 in Villa Falcioneri in Frascati) Eintragung: **KZ 744** in **E1/K1**.

– FFB für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen § 4(4) Z 4a (durch Bescheinigung des BMWA oder Patentschutz)

25% der betreffenden Aufwendungen bzw. 35% der Aufwendungen, die das arithmetische Mittel der letzten 3 Jahre übersteigen. Eintragung: **KZ 445** in **E1** bzw. **KZ 684** in **K1**.

– Auftrags-FFB § 4 (4) Z 4b ab 2005

25% von ausgelagerten Kostenkomponenten bis maximal €100.000,- p.a. der „Frascati“-F&E-Aufwendungen von Auftraggebern (insbesondere geeignet für KMU) an bestimmte begünstigte Auftragnehmer. Eintragung: **KZ 797** in **E1/K1**.

EDITORIAL & INHALT

Mit der Klienten-Info bieten wir Ihnen Monat für Monat den entscheidenden Informationsvorsprung im Bereich Wirtschafts- und Steuerrecht.

Ihr
Mag. Peter Doll



- Steuerliche Förderung von Forschung / Aus- und Fortbildung
- Verschärfung der Aufzeichnungspflichten der BAO ab 1. Jänner 2007
- Neues bei Vereinsbesteuerung und Statutenanpassung
- Gewährleistung, Garantie und Mängelrüge
- Druckfehlerberichtigung zu Kinderbetreuungsgeld

(Hinweis auf Klienten-Info Mai 2006)

– Abzugsfähige Zuwendungen (Spenden) § 4 (4) Z 5 und § 18 (1) Z 6

Bis 10% des Vorjahresgewinnes /-einkommens an bestimmte Forschungseinrichtungen. Eintragung: **KZ 798** in **E1** bzw. **KZ 685** in **K1**.

– Forschungsprämie gem. § 108c (2) Z 1

8% der Aufwendungen lt. FFB, wenn dieser nicht in Anspruch genommen wird. Geltendmachung mittels Formular: **E 108c PF** und bei Auftragsforschung **PA** ab 2005.

■ Aus- und Fortbildung

– BFB gem. § (4) Z 8

Externer BFB: 20% von in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmter Bildungseinrichtungen. Eintragung: **KZ 402**

in **E1** bzw. **KZ 692** in **K1**.

Interner BFB: 20% von Aufwendungen bei innerbetrieblicher Aus- und Fortbildung in einer – einem Teilbetrieb ähnlichen – Einrichtung. Eintragung: **KZ 761** in **E1** bzw. **K1**.

– **Bildungsprämie gem. § 108c (2) Z 2**

6% der Aufwendungen i.S. des BFB, wenn dieser nicht in Anspruch genommen wird. Geltendmachung mittels Formular: **E 108c PB**.

■ Lehrlingsausbildung

– **LFB gem. § 124b Z 3**

Da dieser **befristete** FB nur für Lehrverhältnisse gewährt wurde, die ab 1. Jänner 2000 und vor dem **1. Jänner 2003** begonnen haben, ist der **Beginn-FB** längst **ausgelaufen**. **2005** könnte aber für Lehrverhältnisse, die 2002 begonnen haben, noch der **Beendigungs-** und **Prüfungs-FB** mit je **€ 1.460,-** p.a. infrage kommen. **E1 / K1** sehen für 2005 aber **keine KZ** mehr vor, sodass die gewinnmindernde Berücksichtigung genügt.

– **Lehrlingsausbildungsprämie gem. § 108 f**

Als Ersatz für den auslaufenden LFB steht ab 2003 eine **Prämie** in der Höhe von **€ 1.000,-** p.a. bei aufrehtem Lehrverhältnis und Fortsetzung nach Ablauf der Probezeit in einem definitiven Lehrverhältnis zur Verfügung. Für Mangelberufe ist eine **Verordnungsermächtigung** vorgesehen mit einer Prämienhöhung auf **€ 2.000,-**. Diese VO ist aber bisher nicht erlassen worden und ist voraussichtlich auch **nicht zu erwarten**. Geltendmachung mittels Formular: **E 108c PL**.

– **Lehrstellenförderung durch das AMS**

• **Zuschuss (nur mehr bis 31. August 2006!)**

Ab 1. September 2005 können über Antrag folgende nicht rückzahlbare Beträge bei der **Einstellung** von Lehrlingen in der Zeit vom 1. September 2005 bis **31. August 2006** erwirkt werden: 1. Lehrjahr **€ 400,-**, 2. Lehrjahr **€ 200,-** und 3. Lehrjahr **€ 100,-** je p.m. Diese sogenannte „**Blum-Prämie**“ wird einmal im Jahr für die Dauer des Lehrverhältnisses im Nachhinein gewährt. Sie ist steuerfrei und führt auch zu keiner Aufwandskürzung. Es besteht kein Konkurrenzverhältnis zum LFB oder zur LAP. Eine **Verlängerung** über den 31. August 2006 hinaus ist angeblich „politisch beschlossene Sache“, genaues ist aber noch nicht bekannt.

• **Entfernungsbeihilfe**

Bei vom Wohnsitz entfernt gelegener Lehrstelle ist eine Fahrtkostenbeihilfe bis maximal **€ 250,-** p.m. mit einem Selbstbehalt von **€ 64,-** p.m. möglich.

Geförderte F&E Aufwendungen (Rz. 1311 EStR)

Die Forschungsaufwendungen umfassen die **Herstellungskosten** der Erfindung bestehend aus: Fertigungslöhne (Löhne, Gehälter, Lehrlingsentschädigungen einschließlich der Lohnnebenkosten), Material-, Energie- und zuordenbare Fremdkapitalkosten. Die Rechtsform des Unternehmens spielt insofern eine Rolle, als die der Forschung zurechenbaren anteiligen Geschäftsführerbezüge bei juristischen Personen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden können, der Unternehmerlohn als Mitunternehmer oder Einzelunternehmer aber nicht. **Keine Forschungsaufwendungen** sind u.a.: Verwaltungs- und Vertriebskosten, Aufwendungen für Anlagevermögen (AFA) sowie die AFA-Komponente bei Finanzierungsleasing von Anlagengegenständen, Aufwendungen, die durch nicht abzugsfähige Subventionen gedeckt sind und die der Sicherung der Erfindung dienen (Patentgebühren). Ferner der Ankauf fremder F&E-Ergebnisse, wohl aber deren Weiterentwicklung oder Verbesserung, wobei bei Überwiegen (über

50%) dieser Kosten, dann auch der Ankauf mit einzubeziehen ist.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung hat bei der **Auftragsforschung** der Auftraggeber dem Auftragnehmer nachweislich mitzuteilen, bis zu welchem Ausmaß er die steuerliche Förderung in Anspruch nimmt. **Bemessungsgrundlage** für den vom Auftraggeber in Anspruch genommenen **FFB** oder der **FP** sind die **Selbstkosten** für die Ausführung des Forschungsauftrages. Diese sind i.d.R. um die beim Auftragnehmer nicht geförderten Aufwendungen (z.B. AFA, Verwaltungs- und Vertriebskosten etc.) und dem Gewinnaufschlag höher, allerdings mit **€ 100.000,-** p.a. begrenzt. Der Kreis der **Auftragnehmer** beschränkt sich auf Einrichtungen und Unternehmen, die mit F&E befasst sind und ihren **Sitz** in einem Staat der **EU** oder des **EWG** haben. Die „**Konzern- und Gruppenschranke**“ sorgt dafür, dass durch derartige Modelle es zu keinen unerwünschten Verschiebungen der Besteuerung kommt.

Die Forschungsaufwendungen sind in einem **Verzeichnis** darzustellen, aus dem die Bemessungsgrundlage für den FFB oder die FP hervorgeht und dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen. Sind die formellen Voraussetzungen für die Förderung erfüllt, bleiben die steuerlichen Begünstigungen auch bei einem Fehlschlag des F&E-Projektes erhalten.

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Förderungen

Ein Ausschluss zwischen der F&E-, Bildungs- und Lehrlingsförderung besteht nicht. Es können daher Aus- und Fortbildungskosten im Forschungsbereich sowohl zu einem BFB bzw. zu einer BP, als auch in die Bemessungsgrundlage für den FFB bzw. der FP einbezogen werden. Desgleichen können Lehrlingsentschädigungen zu den Forschungsaufwendungen gehören.

AMS-Beihilfe für Arbeitslose und Betriebe

Für Arbeitsverhältnisse, die vom 1. Februar bis **31. Dezember 2006** aufgenommen werden, gibt es die **Kombilohn-Beihilfe** für maximal 1 Jahr. (Hinweis auf Klienten-Info März 2006 und www.ams.at).

KMU-Förderung ab 2007

Für Einnahmen- / Ausgabenrechner sind laut KMUG 2006 folgende Steuerbegünstigungen vorgesehen:

- **Investitionsbegünstigung** in der Höhe von 10% des Jahresgewinnes für Investitionen im gleichen Jahr, für welche aber weder der „Frascati-FFB“ noch der Auftragsforschungs-FFB in Anspruch genommen wird.
- **Verlustvortrag** für 3 vorangegangene Jahre. Keine Änderung bei Anlaufverlusten, für die weiterhin die 3 Jahresfrist gilt.
- **Kleinunternehmergrenze im UStG**: Anhebung von bisher **€ 22.000,-** auf **€ 30.000,-** unter Bedachtnahme auf die Toleranzgrenze von 15%. ■

Verschärfung der Aufzeichnungspflichten der BAO ab 1. Jänner 2007

Mit dem **Betrugsbekämpfungsgesetz 2006** wurden neben Änderungen im EStG, NoVAG, FinStrG, ASVG u.a. die Formvorschriften für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen lt. BAO verschärft.

■ Grundsatz

Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können.

■ Konkrete Maßnahmen

- Bareinnahmen und -ausgänge sind täglich einzeln festzuhalten. Erleichterungen sind noch auf Grund einer Verordnung des BMF zu erwarten.
- Bei Verwendung von Datenträgern dürfen Aufzeichnungen nicht in einer Weise veränderbar sein, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist, wodurch Excel u.U. betroffen ist. Eine Protokollierung der nachträglichen Änderung sollte aber möglich sein. Die vollständige Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle muss durch eine entsprechende Einrichtung gesichert sein.
- Summenbildungen müssen nachvollziehbar sein.

■ Sanktionen

Eine Verletzung dieser Vorschriften kann zu einer Schätzung führen, während die Einhaltung derselben die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für sich hat, falls nicht begründeter Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. ■

Neues bei Vereinsbesteuerung und Statutenanpassung

Mit **Wartungserlass 2005** hat das BMF die Vereinsrichtlinien geändert und damit seine Rechtsansicht zur Vereinsbesteuerung aktualisiert. Weiters erfolgte eine **Gesetzesänderung** betreffend die Kapitalertragsteuerbefreiung.

■ Reisekostensätze für Dienstnehmer

Rz 774 VereinsR regelt die **Kostensätze für Funktionäre**, welche aber laut AÖF 2004/118 für Dienstnehmer des Vereines in den letzten 2 Jahren nicht anwendbar waren. Mit dem o.a. Wartungserlass vom 2. Jänner 2006 wurde diese Regelung ab 2006 wieder aufgehoben. Damit ist die **vom EStG abweichende Reisekostenregelung** für in einem **Dienstverhältnis** stehende Sportprofis sowie Ensemblemitglieder von in Vereinsform geführten Theatern oder Orchestern **wieder anwendbar**. Die abweichenden Begünstigungen bestehen darin, dass für die Reise weder eine Mindestdauer noch Mindestentfernung erforderlich ist. Durch wiederholte Aufenthalte an ein und demselben Ort wird ferner kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet. Die auf solche Weise „steuerlich begünstigte“ Reise beginnt also schon beim Verlassen der Wohnung und der Sportler, der z.B. jeden Tag am gleichen Platz trainiert, befindet sich somit immer auf Reise und kann die folgenden **steuerfreien Reisediäten** in Anspruch nehmen:

Verpflegungskosten bis 4 Stunden von € 13,20 und darüber € 26,40 pro Tag. Für **Fahrtkosten**, die Kosten des **Massenbeförderungsmittels** zuzüglich eines **Reisekostenausgleiches** von € 1,50,- bis 4 Stunden und darüber € 3,-. Bei **Auslandsreisen** sind insgesamt € 36,70 pro Tag (um € 7,30 erhöhte Verpflegungskosten zuzüglich € 3,- Reisekostenausgleich) steuerfrei. Dass dem Dienstnehmer auch der **Verkehrsaufwandsbetrag** zusteht, wird in der Fachliteratur mit dem Hinweis auf § 33 Abs. 5 Z 1 EStG begründet.

Nächtigungsgelder sind in Rz 774 **nicht angeführt**. Laut BMF können diese daher **nicht steuerfrei** abgegolten werden, weil die Abgeltung von Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Unterhaltskosten) lediglich den Kostenersatz für Fahrtspesen sowie den Verpflegungsmehraufwand betrifft. Den Begriff „**Unterhaltskosten**“ haben die VereinsR unreflektiert aus den RL des Kontrollausschusses für die Verwaltung der Bundes-Sportförderungsmittel übernommen, ohne aber im Steuerrecht wirksam zu werden. In der Regel werden die Nächtigungskosten vom Verein übernommen. Sollten sie aber vom Dienstnehmer selbst getragen werden, handelt es sich um absetzbare Werbungskosten. (Hinweis auf Klienten-Info September 2005 „Unterschiedliche Höhe bei steuerfreien Reisekostensätzen...“ und April 2006 „Der Reisebegriff am Prüfstand vor dem VfGH...“). Durch die gegenständliche Änderung werden die Unterschiede bei den steuerbegünstigten Reisekostensätzen sogar bei gleichen Einkunftsarten noch weiter vergrößert.

■ Befreiung von der Kapitalertragsteuer

Vereine, die einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb führen, konnten schon bisher die KEST mittels „Befreiungserklärung“ vermeiden. Deren Nichtabgabe führte aber zu einem Verlust der Befreiung und konnte nicht mittels Rückzahlungsantrag behoben werden.

Ab **1. Jänner 2006** ist mit dem AbgÄG 2005 folgende **Änderung** eingetreten: § 21 Abs. 2 Z 3 KStG sieht Ausnahmen von der durch Steuerabzug eingetretenen beschränkten Steuerpflicht vor. Darunter fallen u.a. nunmehr auch Kapitalerträge, die einem von der unbeschränkten Steuerpflicht befreiten Steuerpflichtigen im Rahmen eines ebenfalls steuerbefreiten Betriebes (§ 45 Abs. 2 BAO) zuzurechnen sind. Damit sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine auch dann von der **KEST befreit**, wenn **keine Befreiungserklärung** abgegeben worden ist. Die allerdings vom Kreditinstitut automatisch einbehaltene KEST ist mittels **Rückzahlungsantrag** (§ 240 Abs. 3 BAO) innerhalb von 5 Jahren vom Finanzamt zurückzufordern.

Diese **KEST-Befreiung** bezieht sich aber nur auf Kapitalerträge aus Geldeinlagen, sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Forderungswertpapieren, die nachweislich im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** stehen. Für Kapitalerträge z.B. aus veranlagten Mitgliedsbeiträgen oder Spenden kann kein Rückzahlungsantrag gestellt werden. Eine überproportionale Zuordnung von Geldeinlagen einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb kann aber zu Schwierigkeiten mit dem Finanzamt führen.

■ Statutenanpassung

Sollten die Vereinsstatuten noch nicht dem VereinsGes 2002 angepasst sein, was ja bereits bis spätestens 30. Juni 2006 hätte erfolgt sein müssen, ist Gefahr im Verzug, weil die zwangsweise Auflösung des Vereines droht.

Die wesentlichen Anpassungen betreffen:

- Das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan muss mindestens aus zwei natürlichen Personen bestehen.
- Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die keinem Organ angehören dürfen.
- Die Rechnungslegungsbestimmungen (kleine, mittlere und große Vereine) sind entsprechend zu beachten.

■ Die **ZVR-Zahl (Zentrale Vereins Register)** ist seit 1. April 2006 auf dem Briefpapier anzuführen. ■

Gewährleistung, Garantie und Mängelrüge

Rechts- und Vertragsgrundlagen

Mit BGBl I 2001/48 wurden die Gewährleistungsbestimmungen des ABGB und Konsumentenschutzgesetzes dem EU-Recht angepasst. UN-Recht gilt, wenn es nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen ist. Die Garantie ist eine zusätzliche freiwillige Leistung, ersetzt aber in keinem Fall die gesetzliche Gewährleistung. Zur Wahrung des Gewährleistungsanspruches hat der Kaufmann unverzüglich Mängelrüge beim Verkäufer einzubringen.

Gewährleistung / Garantie

Gewährleistung ist ein Recht, Garantie eine Gnade!

■ Gewährleistung

Sie gilt für Warengeschäfte und Dienstleistungen und bedeutet, dass die kaufvertraglich vereinbarte Beschaffenheit einschließlich der Werbeaussagen zutreffen. Die **Gewährleistungsfristen** betragen:

- 24 Monate für bewegliche Sachen, die bei Gebrauchtwagenkauf vertraglich auf 12 Monate verkürzt werden kann.
- 36 Monate für unbewegliche Sachen.
- 6 Wochen für Viehmängel.
- Vertragliche Fristverkürzungen sind zwischen Betrieben möglich, ein gänzlicher Ausschluss wäre aber sittenwidrig (als Untergrenze gelten ca. 4 Wochen).

Ausschluss von der Gewährleistung

Obwohl die Gewährleistung auch bei Privatgeschäften gilt, ist es möglich sie vertraglich teilweise oder gänzlich auszuschließen.

Besonderheiten bei Auktionen

Während bei „**echten Auktionen**“ ein **Ausschluss** von der Gewährleistung **möglich** ist, ist dieser bei **Internetauktionen** (eBay) **nicht möglich**, selbst wenn die Gewährleistung im Anbot ausgeschlossen sein sollte, weil ein normaler Kaufvertrag zustande kommt, der dem Fernabsatz- und Konsumentenschutzgesetz unterliegt. Konsumenten haben daher bei Online-Auktionen volles Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag. Diese Regelung gilt zwischen Unternehmer und Konsumenten. Bietet ein Privater Gegenstände online an, kann er als Unternehmer qualifiziert werden, wenn er wiederholt mehrere Gegenstände verkauft.

Beweislast und Rechtsvermutung

Zugunsten des Käufers wird in den ersten 6 Monaten nach Übergabe vermutet, dass die Mängel zum Lieferzeitpunkt bereits bestanden haben, es sei denn es gelingt dem Verkäufer der Gegenbeweis. Nach Ablauf dieser Frist kommt es zur Beweislastumkehr. In der Praxis bedeutet das, dass nach Ablauf von 6 Monaten der Käufer mehr oder weniger auf die Kulanz des Verkäufers angewiesen ist. Die Beweislastumkehr kann aber bei Geschäften zwischen Unternehmen vertraglich ausgeschlossen werden.

Verbesserungsmaßnahmen

Diese haben Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Mehr als 2 bis 3 Reparaturversuche braucht sich der Käufer nicht gefallen zu lassen. Bei einer betrieblichen Software muss es aber schneller gehen.

■ Garantie

Die freiwillige Garantiezusage für einen bestimmten Zeitraum

bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit des Kaufgegenstandes für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch. Sie ersetzt in keinem Fall die Gewährleistungspflicht. Beträgt z.B. die Garantiezeit 1 Jahr, läuft die Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen noch ein weiteres Jahr.

Mängelrüge

Bei einem Handelskauf (Käufer und Verkäufer sind Unternehmen) trifft den Käufer die Verpflichtung zur Mängelrüge binnen angemessener Frist. Erfolgt diese zu spät, so verliert er die Gewährleistungsansprüche, das Recht auf Irrtumsanfechtung und den Schadenersatz. Was unter „angemessen“ zu verstehen ist, hängt von der Art des Kaufgegenstandes ab, im Zweifelsfall sind es 14 Tage. Ist die unverzügliche Prüfung sämtlicher Teile technisch unmöglich, genügt eine Stichprobe, um die vereinbarte Qualität festzustellen. Die Mängelrüge ist nicht formgebunden, sie muss dem Verkäufer nur so schnell wie möglich auf irgendeine Art zukommen.

UN-Kaufrecht (CISG)

Dieses gilt weltweit in ca. 60 Ländern, u.a. in den meisten EU-Ländern. Im Unterschied zum österreichischen Recht existiert ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch beim internationalen Warenkauf beweglicher Sachen. Ist das „**Contracts for the International Sales of Goods**“ nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen, können damit unangenehme Überraschungen verbunden sein. ■

Druckfehlerberichtigung zu Kinderbetreuungsgeld

Die Berichtigung betrifft die Kurz-Info in der Klienten-Info Juli 2006 „**Ferienjob und Beihilfenerhalt**“, wo es richtig lauten soll: **Zuverdienstgrenze beträgt € 14.600,-** und die **Toleranzgrenze** für die Überschreitung derselben maximal **15%**. Auf Grund der **Härtefallverordnung** führt nämlich eine geringfügige Überschreitung (mit 15% begrenzt) infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (z.B. Gehaltserhöhung durch Leistungsverpflichtung von Überstunden) nicht zum Verlust bzw. der Rückzahlungsverpflichtung des Kindergeldes. In der Praxis wird diese Toleranzgrenze allerdings sehr restriktiv gehandhabt. ■

VORSCHAU

- **Erhöhung der Zwangsstrafen bei Nichteinreichung des Jahresabschlusses binnen 9 Monaten beim Firmenbuchgericht**
- **Steuerpflicht bei Eigenwerbung?**
- **Rechtsfolgen von Formfehlern beim handschriftlichen Testament**
- **Kinderbetreuungsgeld**
- **KMU-Förderung**

Adresse: